

Satzung der Psychographie-Initiative e.V. (Auszüge)

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Psychographie Initiative e. V."
- (..)

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein Psychographie Initiative e.V., mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und mittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in Bezug auf psychographisches Wissen und dessen Anwendung.
3. Der Verein bietet allen an der Psychographie interessierten Personen ein Forum für die Diskussion und Austausch durch geeignete Mittel, z. B. Mitgliedertreffen, Gründung und Förderung von Ortsgruppen, gemeinsamen Internetauftritt, Vermittlung von Adressen und Know-How sowie die individuelle Beratung zur Nutzung des psychographischen Wissens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(..)

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei

Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
7. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand per eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muß.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus bis zum 31.03.d.J. zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag für die verbleibenden Monate zu zahlen.

§ 10 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand (§§ 11 und 12 der Satzung)
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 14-18 der Satzung)

Satzung der Psychographie-Initiative e.V. (Auszüge)

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - Vorsitzende/r
 - Vorsitzende/r
 - Vorstand Finanzen (Kassenwart)
- Die/Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(..)

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- Die Mitgliederversammlung ist auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Dem Antrag ist eine Liste der antragstellenden Mitglieder mit deren Unterschrift vorzulegen.

(..)

§ 15 Beschlußfähigkeit

- Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Zeitpunkt erfolgen.
- Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit nach Abs. 5 zu enthalten.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder

§ 16 Beschlußfassung

- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 - Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
 - Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (..)

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Wählbarkeit

Aktives und passives Wahlrecht haben sämtliche Vereinsmitglieder. Ist ein Verfahren gegen ein Mitglied wegen Ausschlusses oder Streichung eingeleitet worden, so ruhen diese Rechte. Nichtanwesende Vereinsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, sofern das schriftliche Einverständnis zur Wahl vorliegt und die weiteren oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19 Kassenführung

- Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. In diesem Haushaltsplan müssen die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden.
- Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.
- Für jedes Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) ist über die Einnahmen und Ausgaben abzurechnen und ein schriftlicher Bericht des Vorstandes vorzulegen.
- Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

(..)

Stuttgart, den 26.04.1999